



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Diese Geschäftsbedingungen sind für alle geschäftlichen Beziehungen und Rechtsgeschäfte mit uns (Verkäufer) verbindlich, somit sie mit unseren Leistungen und Lieferungen im Zusammenhang stehen und gelten auch für zukünftige Geschäftsbedingungen in der jeweiligen bekannten aktuellen Form als vereinbart. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Käufers werden von uns nicht anerkannt. Eines besonderen Widerspruchs bedarf es nicht. Abweichende Vereinbarungen sind nur insoweit anerkannt, als eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Geschäftsführers vorliegt.

2. Angebote

Unsere Angebote sind unverbindlich (invitatio ad offerendum). Proben, Muster, Prospekte sowie Gewichts-, Leistungs- und Farbangaben sind nur annähernd maßgebend, wenn sie von uns nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt werden. Technische Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Angebotsunterlagen (Zeichnungen usw.) bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Auf das Urheberrecht wird hingewiesen. Jedes unserer Angebote ist von dem Käufer auf seine Vollständigkeit, Richtigkeit und Übereinstimmung mit der Ausschreibung hin zu überprüfen. Der daraus resultierende Vertrag kommt nur im Rahmen unseres Angebotes mit dem Käufer zustande. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen, die Warenlieferung bzw. die Rechnung ersetzt die Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen sind unwirksam. Es gilt die Schriftform.

3. Preise

Die Preise verstehen sich stets zuzüglich Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Lieferkostenanteile werden bei Lieferung an das Kundenlager oder die Baustelle berechnet. Zur Berechnung kommen die am Tage der Bereitstellung zur Lieferung gültigen Preise der Ware, dies gilt auch bei Teillieferungen aus Abrufaufträgen, es sei denn, dass Festpreise ausdrücklich vereinbart wurden. Sie gelten grundsätzlich ab Lager bzw. ab Werk. Werden Verpackungen verwendet, so handelt es sich um Einwegverpackungen, die nicht zurückgenommen werden. Beseitigung der Verpackung erfolgt durch den Käufer auf eigene Kosten.

4. Lieferung, Versand und Gefahrenübergang

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere, wenn diese Umstände bei den Lieferanten des Verkäufers oder deren Unterprioritäten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilt der Verkäufer dem Käufer unverzüglich mit. Teillieferungen gelten als selbstständige Lieferungen. Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb des Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt (auch Aussperrungen, Störungen der Betriebe oder des Transports) und allen vorhergesehenen, nach Vertragsabschluss eingetretenen Hindernissen, die der Verkäufer nicht verschuldet hat. Verzug und Ausbleiben (Unmöglichkeit) der Lieferung hat der Verkäufer so lange nicht zu vertreten, als ihn, seine Erfüllungsgehilfen und Vorlieferanten kein Verschulden trifft. Im Übrigen haftet er nach den gesetzlichen Vorschriften. Lieferfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Vertragspflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsbeziehung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist. Versandwege und -mittel sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, der Wahl des Verkäufers überlassen. Der Verkäufer ist berechtigt, zu Lasten des Käufers eine Transport- und Bruchversicherung abzuschließen. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so wird die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers bei dem Verkäufer oder dem Vorlieferanten gelagert. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Lieferung an Baustelle oder Lager bedeutet Anlieferung ohne Abladen bis zum Ende einer mit schwerem Lastzug befahrbaren Anfuhrstraße. Das Abladen der Ware und Lagern, auch bei unbesetztem Anlieferungsort, erfolgt auf Gefahr und Risiko des Käufers, auch wenn es durch unsere Mitarbeiter geschieht.

5. Rücknahme, Nichterfüllung und Rücktritt

Für Rücknahmen von Waren oder Aufhebungen von Bestellungen ist unser vorheriges schriftliches Einverständnis erforderlich. Bei Rücknahme der Ware ist der Käufer verpflichtet 20% zuzüglich gesetzl. Mehrwertsteuer des Lieferwertes an den Verkäufer zu zahlen. Bei Aufhebungen von Bestellungen oder Nichterfüllung des Vertrages durch den Käufer können wir, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % des Verkaufspreises + gesetzl. MwSt. als Schadenersatz ohne Nachweis fordern. Darüber hinaus hat uns der Käufer alle Aufwendungen zu ersetzen, die uns durch eventuellen Transport und Bearbeitung von Materialien entstehen. Einer Nichterfüllung durch den Käufer steht es gleich, wenn wir durch sein Verhalten (Vgl. Nr. 7. a) oder Verschulden zum Rücktritt vom Vertrage berechtigt sind und von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Gutschriften sind nur mit Warenlieferungen zu verrechnen.

6. Gewährleistung und Haftung

a) Der Käufer hat die empfangene Ware unverzüglich auf Menge, Beschaffenheit und zugesicherte Eigenschaften zu untersuchen. Offensichtliche Mängel hat er innerhalb einer Woche durch schriftliche Anzeige an den Verkäufer zu rügen, versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Mangelhafte Gegenstände sind zur Besichtigung bereitzuhalten oder auf Verlangen an uns zurückzuschicken.

b) Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue Produkte ein Jahr, sofern nicht eine längere Gewährleistung im Einzelfall vereinbart ist oder der Hersteller des Liefergegenstandes eine längere Gewährleistungsfrist zulässt, dass gilt nicht bei Bau und Baustoffmängeln gem. §§ 438/ Nr.2, 634 a / Nr.2 BGB und in Fällen abweichender schriftlicher Einzelvereinbarungen. Beim Verkauf gebrauchter Produkte an Käufer, die kein Verbraucher sind, ist die Gewährleistung ausgeschlossen. Sonst gilt auch hier die Gewährleistungsfrist von einem Jahr.

c) Soweit nach 6. a) ein Mangel festgestellt ist, wird in den Fällen, in denen kein Verbraucher beteiligt ist, nach Wahl des Verkäufers Ersatz geleistet oder kostenlos nachgebessert. Sollte die Nachbesserung fehlschlagen (mehrfache Nachbesserungen sind zulässig), kann der Käufer Rücktritt vom Vertrag bzw. Minderung verlangen. Schadensersatzansprüche entstehen mit

Ausnahme der Ansprüche, die in Ziffer 6.d) genannt sind nicht.

d) Soweit sich Schadensersatzansprüche aus Verzug, wegen Nichterfüllung, aus unerlaubter Handlung, aus positiver Vertragsverletzung, wegen Unmöglichkeit der Leistung oder aus Verschulden bei Vertragsabschluss herleiten, sind sie sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Käufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Käufers beruht; gleiches gilt bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. In jedem Fall beschränkt sich unsere Schadensersatzpflicht auf den nachgewiesenen Schaden, höchstens jedoch auf 10% des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgelegen hat. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Käufer unter Berücksichtigung des Mangels den geschuldeten Kaufpreisteil nicht bezahlt hat.

7. Zahlungsbedingungen

Eingehende Zahlungen werden auf die jeweils ältesten offenen Forderungen nach unserer Wahl verrechnet, entgegenstehende Bestimmungen des Einzahlers sind unwirksam. Eventuell eingeräumte Skontoabzüge dürfen nur vorgenommen werden, wenn keine Zahlungsrückstände bestehen. Wechsel werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und - ebenso wie Schecks - vorbehaltlich der Einlösung zahlungshalber hereingenommen. Verzugszinsen sind in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz bzw. in den Fällen, in denen kein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vereinbart; wir sind berechtigt, weiteren Verzugschaden geltend zu machen. Bei Zahlungsrückstand oder Bekanntwerden einer Verschlechterung der Geschäftslage des Käufers sind wir berechtigt:

- a) von allen unsererseits noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten
- b) Lieferung oder Leistung nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen;
- c) sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf Zahlungsvereinbarungen oder Fälligkeiten, auch wenn dafür noch nicht fällige Wechsel gegeben wurden, sofort geltend zu machen.

Ein Zurückbehaltungsrecht wegen etwaiger Ansprüche des Käufers ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.

8. Eigentumsvorbehalt

Die gesamte von uns gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, und zwar bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrunde, gegen den Käufer zustehen. Der Käufer verpflichtet sich schon heute, auf unseren Eigentumsvorbehalt im Falle der Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung hinzuweisen bzw. unsere Bedingungen, soweit sie den Eigentumsvorbehalt betreffen, anzuwenden. Er tritt seine, durch die Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung entstehende Forderung in Höhe des von uns hierfür gelieferten Warenwertes bereits zum Zeitpunkt unserer Lieferung an uns ab, selbst wenn er seinerseits diese Ware oder einen Teil davon bereits an uns bezahlt hat (Vorbehaltsware zur Absicherung der Saldoforderung). Abgetreten wird der letzte fällige Teil der Forderung, der unserem Warenwert entspricht. Käufer und Verkäufer sind sich einig, dass Forderungen des Käufers gegenüber Dritten, die mit unseren Eigentumsvorbehaltsrechten behaftet sind, nicht abgetreten oder verkauft werden dürfen. Ausnahmen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung. Wir sind jederzeit berechtigt die Abtretung den Dritten verbieten bekanntzugeben. Der Käufer ist verpflichtet, uns auf unser Verlangen jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren und über die, aus der Verarbeitung und/oder dem Weiterverkauf, entstandenen Forderung zu erteilen. Der Käufer ist berechtigt Forderungen aus der Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung im üblichen Geschäftsverkehr einzuziehen, jederzeitigen Widerruf behalten wir uns vor. Der Widerruf ist bereits automatisch auch für alle laufenden Geschäfte gegeben, sofern beim Käufer Zahlungsstockungen eintreten, auch Dritten gegenüber. Er ist verpflichtet die eingezogenen Gelder mit kaufmännischer Sorgfalt aufzubewahren und spätestens bei Fälligkeit unserer Forderung an uns abzuführen. Im Falle des Entzuges der Einzugsberechtigung ist er zur Offenlegung seiner gesamten Forderungen verpflichtet und hat im Zweifelsfalle den Nachweis zu erbringen, dass bestimmte Forderungen nicht aus der Verarbeitung und/oder Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entstanden sind. Schecks, auf die Zug um Zug oder später Wechsel mit unserer Mithaftung gezogen werden, gelten nicht als Zahlung hinsichtlich des Eigentumsvorbehalts. Die Zahlung ist dann erst mit Einlösung der Wechsel durch den Bezogenen gegeben, gleichgültig, wie die Buchung lautet. Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass weder unser Eigentum an der gelieferten Ware, noch unsere Rechte an den abgetretenen Forderungen in irgendeiner Weise beeinträchtigt werden; er hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die Gefahr einer derartigen Beeinträchtigung durch Dritte gegeben oder zu befürchten ist. Weigert sich ein Drittschuldner, die Abtretung anzuerkennen, so weist der Käufer schon jetzt unwiderruflich seinen Schuldner zur Zahlung der Forderung an uns an. Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Käufers, die für uns bestehenden Sicherheiten nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als sie den Wert unserer Saldoforderung um mehr als 20% übersteigt.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Rechtsbeziehungen mit uns ist Meißendorf. Als Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Streitwert abhängig das AG Celle bzw. LG Lüneburg vereinbart. Die Gerichtsstandsvereinbarung wird auch für die Fälle getroffen, in denen der Käufer keinen gemeinsamen Gerichtsstand im Inland hat, oder nach Abschluss des Vertrages seinen Wohn-/Geschäftssitz aus dem Inland heraus verlegt.

10. Salvatorische Klausel

Der Vertrag zwischen uns und dem Käufer einschließlich dieser Geschäftsbedingungen bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich.